Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 13 (1880)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 50.

Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern. Samstag den 11. Dezember 1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Centimes.

Zur Orthographie-Frage.

I.

Der schweizerische Lehrerverein setzte im Jahr 1862 eine fünfgliedrige Kommission nieder, bestehend aus den Herren Seminardirektor Dula in Rothhausen, Professor Lüning in Zürich, Seminardirektor Rüegg in Münchenbuchsee, Reallehrer Schlegel in St. Gallen und Seminarlehrer Sutermeister in Küsnacht (jetzt in Bern) mit dem Auftrag, zur Erzielung einer einheitlichen Orthographie, Interpunktion und grammatischen Terminologie in den deutsch-schweizerischen Schulen ein sachbezügliches Schriftchen herauszugeben. Dasselbe erschien im Juni 1863 unter dem Titel: „Regeln und Wörterverzeichniss für die Rechtschreibung und Zeichensetzung" bei Scheitlin und Zollikofer, in St. Gallen. Seither machte das Schriftchen in den Schulen der meisten Kantone Regel, indem man sich bei Erstellung neuer Lehrmittel oder bei neuen Ausgaben bestehender Lehrbücher ganz oder theilweise nach demselben richtete. Als dann aber in den 70ger Jahren die Orthographiefrage neuerdings in Fluss kam und auch bei uns durch den schweizerischen Lehrerverein und sein Organ, die „Lehrerzeitung," die bekannten Neuerungen grossen Stils versucht wurden, geriethen Lehrer und Behörden in's Schwanken. Die Folge davon war vielfach Unklarheit und Verwirrung; ist es doch vorgekommen, dass verschiedene Lehrer in den Successivklassen derselben Schule sich auch einer verschiedenen Schreibweise bedienten. Jene weitgehenden Versuche führten indess bald zu der Ueberzeugung, dass ihre Wirkung keine durchschlagende sein werde. Auf den ersten begeisterten Anlauf folgte rasch eine ebenso grosse Ernüchterung. Die „Schweizerische Lehrerzeitung" blies zum Rückzug und kehrte selbst, mit Ausnahme wenigen unzweifelhaften Verbesserungen zur alten Schreibweise zurück. Aehnlich war auch der Verlauf in Deutschland, wo sich, wie bei uns, das Bedürfniss nach einer neuen, für einmal allgemein gültigen Regelung dieser Verhältnisse herausstellte. So entstand im Auftrag des preussischen Ministeriums der Unterrichtsangelegenheiten ein Büchlein: „Regeln und Wörterverzeichniss für die deutsche Rechtschreibung," wodurch in allen preussischen Schulen die orthographische Frage für einmal ihre Erledigung gefunden hat. In gleicher Weise und nach denselben Grundsätzen ging Bayern vor durch sein im vorigen Jahr erschienenes Schriftchen: „Regeln und Wörterverzeichniss für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den bayerischen Schulen." Seit diesen amtlichen Erlassen sind die Hülfs- und Uebungsbücher zur Orthographie wie Pilze aus dem Boden herausgewachsen. Die meisten derselben sind entbehrlich. Zwei machen indess eine rühmliche Ausnahme, und wir wollen nicht unterlassen, unsere Leser darauf aufmerksam zu machen. Die beiden Schriften sind:

1. W. Willmann's, Professor in Bonn, Kommentar zur preussischen Schulorthographie. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1880.
2. Dr. K. Duden, Gymnasialdirektor zu Hersfeld, Vollständiges orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Nach den neuen preussischen und bayrischen Regeln. Leipzig, Verlag des Bibliographischen Instituts, 1880.

Willmann's Kommentar wird jedem Lehrer willkommen sein, der sich über die tiefer liegenden Gründe der preussischen Orthographie orientiren will. Das amtliche Regelbuch ist eben ein Buch für die Hand der Schüler, kurz und knapp gehalten. Es setzt in der Schule einen interpretirenden Lehrer voraus und bietet darum nicht, was dieser selbst geben soll. Das alles findet sich nun reichlich im Kommentar, der über Sinn und Tragweite der Regeln Auskunft gibt und alle erforderlichen Erörterungen klar und allgemein fasslich darlegt.

Duden's orthographisches Wörterbuch dient einem andern Bedürfniss. Das amtliche Regelbuch bietet nur ein beschränktes Wörterverzeichniss. Es haben darin selbstverständlich nur solche Wörter Aufnahme gefunden, welche in der Sphäre der Schule voraussichtlich vorkommen. Beim Korrigieren und Schreiben wird man aber vielfach auf einzelne Wörter stossen, deren Schreibung uns im Augenblick unsicher ist. Da bietet nun Duden seine Dienste an, indem er uns über die der amtlichen Norm entsprechende Schreibung jedes Wortes zuverlässige Auskunft gibt.

Wie sie in Deutschland das Bedürfniss hatten, die orthographische Frage wieder in die Hand zu nehmen und, für einmal wenigstens auch zu lösen, so mehrten sich in den letzten Jahren auch in der Schweiz die Stimmen, welche einer Revision des Regelbüchleins von 1863 riefen, und dies um so mehr, als man bei dem gegenwärtigen Stand der Frage Aussicht habe, zu einem Büchlein zu kommen, welches auf eine grössere Reihe von Jahren Geltung haben dürfte. In diesem Sinne wandten sich schon vor einem Jahr einzelne kantonale Erziehungsbehörden an den Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins, welcher die Kommission von 1862 ergänzte, indem an die Stelle der verstorbenen Herren

Lüning und Schlegel die Herren Baumgartner, Lehrer der höhern Schulen Winterthur's, und von Arx, Seminarlehrer in Solothurn gewählt wurden. Was diese Kommission in Sachen gethan, wollen wir im nächsten Artikel etwas genauer besprechen.

Hauptversammlung des Berner-Schulblattvereins.

(Samstag den 4. Dezember im Casino in Bern.)

Zahlreicher als manches frühere Mal hat sich letzten Samstag die bernische Lehrerschaft im Casino zu der Hauptversammlung des Berner-Schulblattvereins eingefunden, um zunächst die von der Revisionskommission ausgearbeiteten Statuten (siehe Bern.-Schulbl. Nr. 47) durchzuberathen und sodann eventuell die Neuwahl des Redaktionskomites und des Vorstandes des Schulblattvereins zu treffen. Die den Herbst über zum Theil fieberhaft erregten Gemüther hatten sich bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen in wahrhaft stoische Ruhe versenkt und nur ganz wenige unblutige Klatschhiebe erinnerten noch an die jüngst vergangenen Wochen. Unter dem Tagespräsidium des Herrn *Scheuner* schritt die Versammlung an die Erledigung der Traktanden. Der von der Revisionskommission bezeichnete Referent, Herr Professor *Rüegg*, ergriff zuerst das Wort über den neuen Statutentwurf. Seinem Antrage, zuerst die zwei Hauptpunkte des Entwurfes — Wahlart des Redaktionskomites und Bestellung der redaktionellen Leitung des Blattes — zu bereinigen, pflichtete die Versammlung einstimmig bei.

Die Mehrheit der Kommission wollte die Wahl des 11gliedrigen Redaktionskomites jeweilen der ordentlichen Hauptversammlung zugewiesen wissen, während die Minorität die Bestellung des Komites durch Urabstimmung nach einem von der Hauptversammlung aufgestellten 22er Vorschlag von Seite sämmtlicher Vereinsmitglieder wollte vornehmen lassen (§ 7 und § 7 a der Statuten). Die Minderheit stützt ihren Antrag auf folgende Gründe: Da das „Berner-Schulblatt“ das Organ der gesammten freisinnigen bernischen Lehrerschaft sein will, so soll auch jedem Mitglied und Förderer des Vereins Gelegenheit geboten werden, durch möglichste Erleichterung der Stimmabgabe beir Urabstimmung seine Ansicht zur Geltung zu bringen. Durch diesen Wahlmodus betreffend das Redaktionskomite erwirbt sich das Schulblatt eine breitere demokratische Grundlage und erringt eine geachtete Stellung. Die Majorität befürchtet gerade durch diese Einrichtung für die Hauptversammlung eine ganz wesentliche Einbusse an Bedeutung, indem für gewöhnlich und namentlich in ruhigen Zeiten wegen Mangels an Traktanden der Besuch ausserordentlich schwach ausfallen müsste und so die Aufstellung des Vorschlages nur einer kleinen Zahl überlassen bliebe, die kaum als Repräsentanz der bernischen Lehrer aufgefasst werden könnte. Der Vortheil der Betheiligung der gesammten Lehrerschaft an der Wahl des Komites wäre somit rein illusorisch und noch um so mehr, da ja die Statuten den Stimmenden an die unter Umständen höchst einseitig komponirte Liste binden müssten. Der Referent betont im Fernern, dass gerade die Schulblattversammlung bisher die beste Gelegenheit zu allseitigem Meinungsaustausch und zur Abklärung der gegensätzlichen Ansichten geboten habe — eine Gelegenheit, die in hohem Grade die gegenseitige Verständigung und Annäherung der Parteien anbahne und darum nicht so leichten Kaufes fahren gelassen werden darf.

Den Standpunkt der Minderheit vertritt in der Diskussion Herr *Küenzi* in Burgdorf, indem er obengenannte Punkte noch weiter ausführt und namentlich nicht an eine Herabminderung der Bedeutung der Schulblattversammlung glauben kann, vielmehr einen recht günstigen Einfluss auf Gang und Haltung des Blattes erwartet. Herr *Rufer* in Nidau hält den Fortbestand von Redaktionskomite und Vereinsvorstand für völlig unnöthig. Er wiederholt die bereits an der frühern Hauptversammlung von anderer Seite erhobenen Anklagen gegen Redaktor und Redaktionkomite, und macht letzterm namentlich den Vorwurf der Unthätigkeit und allzu grosser Schwäche in Beurtheilung der Haltung des Redaktors. Als Belege zu seinen Behauptungen bietet er die Sekundarschul-Inspektorenfrage, dann das Vorgehen gegen die Kreissynode Wangen etc. Herr Rufer schliesst sein nicht durchwegs von objektiver Ruhe getragenes Votum mit dem Antrage, es möchte eine 3 gliedrige Redaktion mit einem Chefredaktor an die Spitze gestellt, eventuell Redaktionskomite und Schulblattvorstand verschmolzen werden.

In der Diskussion über die gestellte Ordnungsmotion ergreift zuerst Hr. *Rüegg* das Wort. Er bemerkt dem Vorredner, dass der heutigen Versammlung nicht die Aufgabe zukomme, den Gang und die Haltung des Blattes zu diskutiren, ebenso handle es sich auch nicht um ein Herausstreichen der Vorzüge oder Mängel der streitenden Parteien. Hier führen nur sachliche Erörterungen zum Ziele. Er hält aus praktischen Erwägungen den Fortbestand des Redaktionskomité's für wünschenswerth.

An der Diskussion betheiligen sich weiter Hr. *Marti* in Nidau. Er empfiehlt ein 5gliedriges Redaktionskomité mit 3 Redaktoren. Hr. Adjunkt *Mosimann* warnt im Interesse der einheitlichen Leitung des Blattes vor einer mehrgliedrigen Redaktion. Hr. *Grünig* findet die Wahl eines einzigen Redaktor's namentlich auch vom finanziellen Standpunkt aus geboten. Hr. *Lämmlin* will dem Motionssteller nicht auf den Boden persönlicher Anklagen folgen, ist aber für Beibehaltung des Redaktionskomité's.

In der Abstimmung wird die Ordnungsmotion mit 62 gegen 4 Stimmen verworfen und hierauf die Diskussion betreffend Wahlmodus des Redaktionskomité's fortgesetzt.

Es sprechen für den Majoritätsantrag die Herren Niggeler, Rüefli, Wittwer in Langnau und Weingart, für den Minoritätsantrag Hr Flückiger in Diessbach. In der Abstimmung wird mit 53 gegen 13 Stimmen die Wahl des Redaktionskomité's durch die Hauptversammlung beschlossen.

Betreffend Bestellung der redaktionellen Leitung des „Schulblattes“ wird nach wenigen kurzen Erläuterungen von Seite des Referenten dem Antrag der Revisionskommission beigepflichtet, wonach das „Schulblatt“ unter einem einzigen, vom Redaktionskomité auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Redaktor steht.

Die spezielle Diskussion der einzelnen Paragraphen förderte keine neuen Gesichtspunkte zu Tage, und die Statuten wurden, nach einem nicht gerade erbaulichen kurzen Wortgefecht rein privater Natur von Seite dreier Mitglieder der Kreissynode Nidau, mit grossem Mehr angenommen.

Hierauf ging's an die Wahlen. Zum Präsidenten des Schulblattvereins wurde nach Ablehnung von Seite des Hrn. Niggeler gewählt Hr. *Grünig*, zum Vize-Präsidenten Hr. *Rüegg* und zum Sekretär Hr. *Jakob*.

Das Redaktionskomité wurde bestellt aus den Herren

Rüegg in Bern, *Scheuner* in Thun, *Rüefli* in Langenthal, *Weingart* in Bern, *Gull* in Aarberg, *Schneider* in Münchenbuchsee, *Lämmlin* in Thun, *Wittwer* in Langnau, *Edinger* in Bern, *Hänni* in Twann und *Ritschard* in Meiringen.

Mögen die Beschlüsse zum Heil und Frommen der bernischen Schule gereichen, die leidigen Nergeleien und gegenseitigen Anfeindungen endlich verstummen, damit die liberale Lehrerschaft wie eine geschlossene, mächtige Phalanx alle unlautern Angriffe mit kräftiger Hand zurückzuweisen im Stande ist! Wir hoffen es. —

Die Anfertigung von Reliefs,

die auch wir in Nr. 4 dieses Blattes in Form einer Aufgabe angeregt und in Nr. 9 besprochen haben, ist in verschiedenen Blättern wiederholt Gegenstand von Erörterungen gewesen. Eine praktische und leichtverständliche Anleitung bringt darüber die Nr. 11 des „Schweiz. Schularchivs", die wir im Interesse der Sache hienach auch mittheilen und derselben bloss die Bemerkung vorausschicken, dass auch hier das Sprichwort gilt: „Probiren geht über Studiren!" Das „Archiv" sagt:

Als Hülfsmittel, Werkzeuge und Materialien sind nothwendig: Ein Schneidbrett, ein scharfes, spitziges Federmesser, ein guter „Abziehstein", um das Messer nach Bedürfniss schärfen zu können; Reissnägelchen, Papierbogen, auf einer Seite mit Graphit oder ähnlichem Abfärbestoff überzogen, z. B. Farbpapier, in jeder Schreibmaterialien-Handlung zu beziehen, ziemlich flüssiger Kleister, passender Karton, besser weissen als farbigen; eine Karte mit Kurven, nach der man das Relief fertigen will und endlich ein 2 *cm* dickes, mit Stirnleisten versehenes Brett, auf das man das Relief aufbauen will. Jenes soll aber nach allen Seiten 2 *cm* grösser sein als das zu erstellende Relief, und die ganze Fläche ist mit weissem Papier zu überziehen. Die Dicke des Kartons muss in richtigem Verhältniss zum Maasstabe der Kurvenkarte stehen. Die topographische Karte des Kantons Zürich ist im Verhältniss wie 1 : 25,000, fünf Karton müssen also zusammen die Dicke von 2 *mm* haben. Sind alle diese Requisiten vorhanden, so wird die gewählte Kurvenkarte an allen vier Ecken mit Reissnägeln möglichst straff auf das Reissbrett aufgeheftet, vorher der Karton unter die Karte geschoben und zwischen beide der Farbbogen so gelegt, dass die abfärbende Fläche dem Karton zugekehrt ist. Ist die unterste Kurve auf der Karte aufgesucht und festgestellt, so fährt man mit einem harten Bleistift (etwa Faber 5) genau und festdrückend über dieselbe hin und der Farbbogen zeichnet sie dann auf den Karton. Möglichst exakt nach diesen Spuren wird der Karton ausgeschnitten, wobei das Messer senkrecht zu jenem gehalten werden muss. Der Gebrauch eines Stiftes beim Zeichnen statt einer stumpfen Nadel hat den Vortheil, dass man immer genau orientirt ist, welche Kurve zum Durchzeichnen folgt. Bevor aber eine ausgeschnittene Platte aufgeklebt wird, muss sie vorher nicht bloss auf die betreffende Kurve, sondern auch noch auf die schon aufgeklebten Kartons aufgelegt und genau nachgesehen werden, ob nicht Korrekturen nöthig seien. Ist Alles in Ordnung, so werden die Spuren an den Schnittkanten so ausgelöscht, dass mit dem Flasch immer nach jenen gestrichen wird, damit das Papier sich nicht schält. Der Kleister darf nicht massig, wohl aber muss er überall gleichmässig und sorgfältig aufgetragen werden. Zum Auflegen grösserer Platten sind vier Hände nothwendig. Man fasst jene an gegenüberliegenden Stellen, setzt das eine Ende genau an, und lässt sie allmälig gegen das andere Ende fallen, damit keine Blasen entstehen. Trotz aller Sorgfalt ist manchmal ein Verschieben des Kartons nöthig, was genanntes Bindemittel ermöglicht; Leim trocknet zu schnell. Hat der Karton die richtige Lage, so wird er mit einem reinen Lappen — namentlich an den Kanten — fest aufgedrückt. Um das Aufreissen zu verhindern, ist zu empfehlen, dass an einzelnen Stellen — aber nicht bei jeder Platte — Drahtstifte eingeschlagen werden, selbstverständlich da, wo die folgende Platte den Nagelkopf wieder deckt. Ist jede Kurve so durchgezeichnet, der Karton sorgfältig ausgeschnitten und aufgeklebt, das Relief also bis zum Scheitel aufgebaut, so werden die Bäche und Flüsse mit blauer Farbe, Strassen, einzelne Häuser, Ortschaften und endlich die Namen mit gutem Tusch eingeschrieben.

---

† Anna Zigerli.

Unter den am 25. Juli dieses Jahres mit dem Neptun verunglückten 15 Personen befand sich auch Anna Zigerli, Lehrerin der V. Mädchenklasse in Biel.

Sie wurde im freundlichen Dorfe Ligerz im November 1853 geboren und besuchte fleissig die dortigen Schulen. Durch einen Unglücksfall verlor sie schon frühe ihren Vater, und der Mutter fiel die schwere Aufgabe zu, ihre 6 Kinder allein zu erziehen. Sie war eine liebevolle, aber zugleich verständige und arbeitsame Frau, die dafür sorgte, dass ihre Kinder nicht müssig blieben. So musste auch Anna nach ihren Schulstunden in Haus und Garten fleissig die Hände rühren und wurde für die Ihrigen gar bald eine kräftige Stütze. Nach ihrer Confirmation besuchte sie die Einwohnermädchenschule in Bern. Zwei Jahre später, nach glücklich überstandenem Examen, wirkte sie als Elementarlehrerin in Vinelz bei Erlach und im Herbst 1873 kam sie nach Biel.

Sie wusste sich durch Liebe zu den Kindern und durch treue Pflichterfüllung gar bald das Wohlwollen ihrer Vorgesetzten und der Eltern ihrer Schülerinnen zu erwerben und war als tüchtige Lehrerin in der ganzen Stadt hoch geschätzt. Ihre Unterrichtsweise gefiel Jedermann gut; denn langsam und gründlich arbeitete sie das vorgeschriebene Pensum durch, und ruhig und freundlich war ihre Art, mit den Kleinen umzugehen. Die Fleissigen spornte sie zu noch grösserem Fleisse an, den Trägen flösste sie Lust und Liebe zur Schule ein und in den Zaghaften und Schwachen weckte sie Selbstvertrauen.

Ihre einfache Erscheinung, ihr bescheidenes, aber zugleich sicheres und ungezwungenes Auftreten machten auf Jedermann den günstigsten Eindruck. Wurde sie um ihre Ansicht befragt, so sprach sie dieselbe rückhaltslos in schlichten, einfachen Worten aus und wusste stets das Rechte zu treffen.

Ihre rührende Anhänglichkeit an ihre Mutter, die selbstvergessende Aufopferung für ihre Geschwister und deren Familien und das redliche Bestreben, nach Kräften das Elend zu lindern, wo es sich ihr vor Augen stellte, die wohlthuende Art, Unglücklichen Theilnahme zu bezeugen, beweisen genugsam, welch' edles Herz sie besass.

Leider ist sie uns nun für immer entrissen und was uns die Trennung noch bitterer macht, ist der Gedanke, dass sie noch so viel Schönes und Gutes hätte wirken können.

Ja, nicht einmal den Trost haben Anverwandte und Freunde, dass sie an ihrem Grabe weinen und dasselbe schmücken dürfen! Die Theure liegt noch auf dem Grunde des See's, welcher wohl nicht gesonnen ist, sein Opfer zurückzugeben.

Möge sie sanft ruhen in ihrem nassen Grabe! In unserer Erinnerung wird sie fortleben und das Andenken an sie wird uns stets theuer sein. E. G.

Schulnachrichten.

Bern. *Verfassung und Schule.* Ein Ausschuss des bern. Volksvereins hat einen vollständigen Entwurf einer neuen Kantonsverfassung ausgearbeitet und derselbe liegt gegenwärtig bei den einzelnen Sektionen des Vereins in Diskussion. Artikel 66 enthält die Bestimmungen über das Schulwesen und schlägt vor:

„Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Privatschulen haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, unterliegen aber gleichwohl der Aufsicht des Staates.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, das Erziehungswesen und die Volksbildung zu fördern. Diese Obsorge dauert für die männliche Jugend bis zum Eintritt in das militärpflichtige Alter. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniss von Staat und Gemeinden.

Der Unterricht ist für sämmtliche Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenze unentgeltlich. Zur Durchführung der Unentgeltlichkeit an Mittelschulen wird eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Der Staat sorgt für die besondere landwirthschaftliche und gewerbliche Fortbildung, dessgleichen für Heranbildung von Lehrern an sämmtliche Schulstufen.

Die Organisation und die Befugnisse einer Schulsynode werden durch das Gesetz geordnet."

Dazu gehört Artikel 67, welcher lautet:

„Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Grossen Rathes."

— *Sprachliches.* (Eingesandt). Immer noch kommt es vor, dass die Sprachverstümmelung, wie sie namentlich im niederen Geschäftsstile an der Tagesordnung ist, von Lehrern begünstigt, ja sogar nachgeahmt wird. Kam es doch schon wiederholt vor, dass selbst das „Schulblatt" sich dieser verstümmelten Sprache anbequemen musste. Ich meine die Weglassung des persönlichen Fürwortes „ich".

Dr. Gustav Odermann, Direktor der öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig, — ein Mann, der wohl etwas vom Geschäftsstile kennt, — sagt darüber: „Die Weglassung des persönlichen Fürwortes, welche im kaufmännischen Briefstile ihren Grund in übertriebener Höflichkeit hat, ist lächerlich, weil die Person des Schreibenden von dem Briefempfänger doch nicht ignorirt werden kann, und durchaus fehlerhaft, weil die Deutlichkeit darunter leidet."

Und Adolf Wagler bezeichnet laut U. Schmidlin, deutsche Geschäftssprache, in Herrig's Archiv für moderne Sprachen „die willkürliche Auslassung des Pronoms als eine dem deutschen Sprachgeiste widerstrebende Marotte."

— Nous venons de prendre connaissance des sept commentaires de M. Sahli à sa malencontreuse phrase concernant le corps enseignant de la nouvelle partie du canton. Le rapporteur du cours de Münchenbuchsee prétend qu'il a eu en vue les affaires jurassiennes. Mais pourquoi mettre en ligne de bataille tous les districts du Jura sauf Courtelary et Laufon? Probablement parce que ces deux districts avaient des représentants à Münchenbuchsee! —

Nous prenons acte toutefois des déclarations de M. Sahli dont nous ne comprenons pas encore les motifs à vouloir mettre en parallèle les instituteurs, amis de l'art, qui étudient l'harmonie du beau, avec les affaires jurassiennes.

Nous avons pris part au cours de dessin de Thoune et c'est avec un vif plaisir que nous rappelons le rapport de M. Schneeberger de Schüpfen, travail rempli de faits et d'idées d'où les allusions prétendues spirituelles étaient bannies. Il ne serait pas venu à l'esprit de ce vétéran de l'enseignement de faire un crime de pauvreté à des collègues français de ne point savoir l'allemand. Si quelqu'un par exemple s'avisait de reprocher à M. Sahli les convenances qu'il ignore, qui ne pourrait lui jeter la pierre?

Ce n'est pas le tout de se croire le premier moutardier du pape et de soutenir les intérêts du Saint-Père en donnant des leçons de religion à de bons catholiques romains. Il vaut mieux ne rien dire que de porter des jugements absolus sur des affaires qu'on ignore.

Un instituteur.

Erklärung.

In dem Referat über das Absenzenwesen wird unter denjenigen Kreissynoden, deren Gutachten dem Hauptreferenten nicht zugestellt wurden, auch die Kreissynode Thun genannt. Der unterzeichnete Vorstand hat sämmtliche drei Gutachten rechtzeitig an ihre Adresse befördert.

Der Vorstand.

Sitzung der Kreissynode Thun

Mittwoch den 22. Dezember 1880, Morgens 9 Uhr, im Saale des Aarfeldschulhauses.

Traktanden:

1. Der Föhn in den Alpen, von Hrn. Siedler.
2. Referat über den Zeichnungskurs in Münchenbuchsee.
3. Wahl der Referenten für die obligatorischen Fragen.
4. Unvorhergesehenes.

(1) **Der Vorstand.**

Kreissynode Laupen

Samstag den 18. Dezember 1880, Vormittags 10 Uhr, in Laupen.

Traktanden:

Freie Arbeiten von Châtelain, Abr. Fürst, Frau Krähenbühl und Frau Blum.

(1) **Der Vorstand.**

Kreissynode Aarberg

Samstag den 18. Dezember 1880, in Aarberg.

Traktanden:

1. Schulsparkassen.
2. Nordpolexpeditionen.
3. Unvorhergesehenes.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

(1) **Der Vorstand.**

Für Lehramtskandidaten und junge Lehrer!

Eine Lehrerbibliothek von zirka 200 Bänden ist billigst und unter den günstigsten Bedingungen zu verkaufen; ebendaselbst eine vorzügliche italienische Violine mit Kasten und Bogen. — Anfragen unter Z. befördert die Expedition. (1)

☞ In Burgdorf ist in schönster Lage eine **Besitzung zu verkaufen,** auf welcher seit 10 Jahren ein zweckmässig eingerichtetes Knaben-Pensionat gehalten wurde.

Zahlungsgedinge günstig. (2)

Auskunft ertheilt Herr Schulinspektor **Wyss** in Burgdorf.

Notenpapier, Haushaltungsbüchlein und Enveloppen stets auf Lager. Ferneres empfehle mich den Herren Lehrern für **Lineatur** von Schulheften mit Rand in grösseren Parthien.

J. Schmidt.
Buchdruckerei, Laupenstrasse 171r.

Zeichen-Vorlagen (32-2-2)

in reichster Auswahl stets vorräthig.
Bern. J. Dalp'sche Buch- & Kunsthandlung (K. Schmid.)

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.